

Satzungsänderung 2015

Skizunft Schwaikheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit, Grundsatz: Kinder- u. Jugendschutz

- 1.) Der Verein wurde 1982 gegründet und trägt den Namen Skizunft Schwaikheim e. V. als Abkürzung SZ Schwaikheim.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Schwaikheim und ist *beim* zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart -Registergericht- (Registernummer: 260 668) eingetragen. Der Gerichtstand ist Stuttgart.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder erfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen, Vorträge und Lehrgänge soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.

- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keinerlei Entschädigungen.

- 5.) Die SZ Schwaikheim ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und fördert die Gleichberechtigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personenvereinigung werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (außerordentlich möglich: juristische Person)
- b) Ehrenmitgliedern

- a.) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- b.) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird

- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder eines oder mehrere vom Vorstand bevollmächtigte Mitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und dauert mindestens ein Jahr, ab Datum der Aufnahme.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, zu Vereinsmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Selbstverständlich ist auch, den Verein vor Schaden zu bewahren.
- 3.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- d.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die stets per 1. März fällig sind und durch Banklastschrift eingezogen werden. Beiträge können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

2a) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2b) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsерleichterungen zu gewähren.

2c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

4.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Das Mitglied ist zur Beitragszahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) Zahlungsrückstand
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins und unehrenhaftes Verhalten
 - c) grober Verstoß gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
 - d) wiederholter grober Verstoß gegen Spiel- und Sportdisziplin
 - e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde
- zu b-d) Vorstand muss die Betroffenen hören u. Beschluss schriftlich mitteilen.
- zu e) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung vgl. § 9 + § 10
- 2.) Der Vorstand vgl. § 11
- 3.) Der Ausschuss vgl. § 12

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Es sind immer Protokolle zu führen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins und muss einmal jährlich einberufen werden, möglichst nach der Skisaison. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Einladung und Abwicklung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den örtlichen Printmedien, in der Homepage oder per Newsletter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen, ausgenommen Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlberechtigt sind in diesem Fall nur volljährige Mitglieder.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- . Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- . Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- . Entlastung des Vorstandes incl. Kassier
- . Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- . Wahl der Kassenprüfer
- . Beschluss der vom Vorstand und Ausschuss vorgeschlagene Beiträge
- . Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- . Verleihung der Ehrungen
- . Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die sportliche Leiter(in)
- d) Der/die Kassier/in
- e) Der/die Schriftführer/in
- f) Der/die Leiter/in der DSV-Skischule

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Außenverhältnis besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist jedoch an die Beschlüsse, die im Innenverhältnis gemäß Absatz 5 gefasst werden, gebunden.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beachtung der Ausschuss-Ratschläge
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3a.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monate stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

3b.) Die Skischulleitung wird vom Vorstand bestimmt und ist automatisch Mitglied im Vorstand.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 12 Ausschuss

- 1.) Der Ausschuss des Vereins besteht aus dreizehn Personen, darunter
 - a) stv. Leiter der DSV-Skischule
 - b) stv. sportlicher Leiter
 - c) stv. Kassier
 - d) stv. Schriftführer
 - e-f) Jugendleiter + stv. Jugendleiter
 - g) Jugendsprecher
 - h)-i) Pressewart + stv. Pressewart
 - j)-m) 1.-4. BeisitzerVorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.
- 2.) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3.) Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, (im Wechsel mit der Vorstandswahl), vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 4.) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
- 5.) Die Ausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Vertreter der Jugend. Die Vereinsjugend ordnet sich der Satzung unter.
- 2.) Als Jugendliche gelten alle Mitglieder der Skizunft, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.) Berechtigt zur Wahl des Jugendleiters und Jugendsprechers und dessen Stellvertreter sind Mitglieder ab 10 Jahre.
- 4.) Jugendleiter u. -sprecher gehören dem Ausschuss an und werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

Er kann sich weitere Ordnungen geben.

Diese Ordnungen werden von Vorstand beschlossen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 15 Disziplinarbestimmungen

1.) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

a) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines bis zu 3 Monaten.

Der Betroffene hat das Recht innerhalb von 14 Tagen gegen das zeitlich begrenzte Verbot beim Vorstand Berufung einzulegen. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

b.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, soweit dies nicht bereits durch einen Steuerberater erfolgt ist. Die Kassenprüfung ist zu unterzeichnen und über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17 Datenschutz

1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Falls gesetzlich erforderlich, werden die nicht dem Vorstand angehörigen Liquidatoren ins Vereinsregister eingetragen.
- 4.) Bei Auflösung der SZ Schwaikheim oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten ist das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Schwaikheim zur Förderung des Sports zu verwenden.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck der unwirksamen Satzung möglichst nahe kommt.

Sollte eine Satzungsänderung auf Anregung des Finanzamtes oder des Amtsgerichts aus formalen Gründen, die nicht den Kernbereich des Vereins betreffen, erforderlich sein, kann diese vom Vorstand beschlossen werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwaikheim, den 28. April 2015

gez. Dieter Joos	Joachim Stark
Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
der Skizunft Schwaikheim e.V.	